

Bildungs- und Kulturkommission

Antrag

Vom 8. Dezember 2021

Nr. RG 0096/2021

Volksschulgesetz (VSG)

§ 5 Absatz 1 soll wie folgt ergänzt werden:

¹ **Die Beantwortung von Fragen zum sozio-ökonomischen Status ist freiwillig** und die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.

§ 16 Absatz 2 soll gestrichen werden:

² ~~Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.~~

§ 19 Absatz 3 Satz 3 soll wie folgt lauten:

³ Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in **höchstens drei** verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen.

§ 22, Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sollen wie folgt lauten:

¹ Die Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig **schriftlich** beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen.

² **Ab dem 2. Zyklus werden Zeugnisse ausgestellt.**

³ Das Departement bestimmt den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung, **die Notengebung für die Zeugnisse** und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schulstufen.

§ 24 Absatz 2 Satz 1 soll wie folgt lauten:

² Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren **Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen und Informatische Bildung.**

§ 24 Absatz 2 Satz 2 soll wie folgt lauten:

² ...eine ausgewogene Bildung der menschlichen Kräfte **Fähigkeiten** bedacht...

§ 30 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

¹ In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten **oder** Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

§ 36 Absatz 2 soll wie folgt lauten:

² **Für den Besuch dieser Wahlangebote können die Einwohnergemeinden einen Beitrag der Eltern verlangen. Die Gemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtssetzenden Reglement.**

§ 51^{bis} (neu) soll wie folgt lauten (entspricht § 15 Absatz 1 des geltenden Volksschulgesetzes, der beibehalten werden soll):

Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

§ 58 Absatz 1 Buchstabe b) soll wie folgt lauten:

¹ b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen, **über die Leistungen, die Lernentwicklung, die überfachlichen Kompetenzen und die Absenzen** ihrer Kinder und die Arbeit in deren Schulen und Klassen informiert;

§ 65 Absatz 1 Buchstabe b) soll wie folgt lauten:

¹ b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr. **Dauert der Unterrichtsausschluss länger als 7 Tage, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zwingend zu benachrichtigen.**

§ 68 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

¹ Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule als Lehrperson ~~oder pädagogisch-therapeutisch~~ tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements.

§ 74 Absatz 2 Buchstabe a) soll wie folgt lauten:

² a) sie übt die Aufsicht über die kommunalen Schulträger **Schulen** aus;

§ 77 Absatz 2 soll gestrichen werden:

~~² Er setzt die Anzahl der Schulwochen, der unterrichtsfreien Wochen und der Ferienwochen der Lehrpersonen fest.~~

§ 81 Absatz 3 und Absatz 4 sollen lauten:

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei gesamtkantonalen Veranstaltungen und kollektiven Weiterbildungen, darf die Weiterbildung auch während der Schulzeit stattfinden

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen ~~verpflichten, sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit an~~ **zur Teilnahme an** obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen ~~teilzunehmen~~ **verpflichten.**

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Bildungs- und Kulturkommission:

Präsidentin:	Aktuarin:
Tamara Mühlemann Vescovi	Myriam Ackermann

Sprecher/in der Kommission: Tamara Mühlemann Vescovi

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.
